

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

53. Jahrgang – 7. August 2025 – Nr. 45

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology (Vollzeit/ Teilzeit)
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)

vom 5. August 2025

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657 Lemgo

**Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Studiengang Information Technology (Vollzeit/ Teilzeit)
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO Information Technology)**

vom 5. August 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Studiengang Information Technology (Vollzeit/ Teilzeit) an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO Information Technology) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2024 (Verköndungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2024/Nr. 14) wird wie folgt geändert:

- 1.) Im **Inhaltsverzeichnis** wird § 7 mit der Bezeichnung „Zulassungsausschuss“ ersetzt durch die Formulierung „vakant“.
- 2.) In **§ 4** Absatz 1 Nr. 2a wird in Satz 1 die Formulierung „...der Nachweis einer Gesamtabschlussnote von 2,5 oder besser in **dem** an einer deutschen oder an einer der **Bologna-Signaturstaaten** angehörenden Hochschule...“ ersetzt durch die Formulierung „... der Nachweis einer Gesamtabschlussnote von 2,5 oder besser in **einem** an einer deutschen oder an einer der **Bologna-Signatarstaaten** angehörenden Hochschule...“.
- 3.) In **§ 4** Absatz 1 Nr. 2a wird in Satz 2 die Formulierung „...eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern aufweist und mit einer Gesamtabschlussnote von 2,5 oder besser an einer deutschen oder an einer der **Bologna-Signaturstaaten** angehörenden Hochschule...“ ersetzt durch die Formulierung „...eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (**180 ECTS-Punkten**) aufweist und mit einer Gesamtabschlussnote von 2,5 oder besser an einer deutschen oder an einer der **Bologna-Signatarstaaten** angehörenden Hochschule...“.
- 4.) In **§ 4** Absatz 1 Nr. 2b wird am Ende der folgende Ausdruck ersatzlos gestrichen „... mindestens 70-prozentiger erreichter Studienleistung oder...“.

5.) In § 4 Abs. 1 Nr. 2c wird der Begriff „Zulassungsausschuss“ gestrichen und mit dem Begriff „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

Daneben wird Satz 6 gestrichen.

6.) In § 4 Absatz 2 wird der Begriff „Zulassungsausschuss“ gestrichen und mit dem Begriff „Prüfungsausschuss“ ersetzt.

7.) § 4 Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, belegt durch

- a) Niveaustufe B2 nach Gemeinsamen Europäischem Referenzrahmen (GER) belegt durch einen geeigneten Nachweis, welcher vom International Office der TH OWL bekannt gegeben wird.
- b) mindestens 7 Jahre englische Sprachausbildung im Rahmen der allgemeinbildenden Schulausbildung, wobei in der Regel in den letzten vier Halbjahresabschnitten mindestens befriedigende (3,0) Leistungen erzielt worden sein müssen
- c) ein Nachweis, dass die Hochschulzugangsberechtigung oder der erste berufsbefähigende Hochschulabschluss in einem nativ-englischsprachigen Land erworben wurde,
- d) ein Bachelorabschluss in einem als englischsprachig akkreditierten Studiengang einer deutschen Hochschule,
- e) ein mindestens einjähriger beruflicher Aufenthalt in einem englischsprachigen Land“.

8.) § 5 erhält die folgende Fassung:

„Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht durch oder aufgrund völkerrechtlicher Verträge Deutschen gleichgestellt sind und nicht einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschen oder an einer der Bologna-Signatarstaaten angehörenden Hochschule erbracht haben (§ 4 Absatz 1 Nr. 2 c), müssen ihre Studierfähigkeit auf Basis eines der folgenden Zertifikate belegen:

- a) Graduate Record Examination (GRE)
- b) Graduate Aptitude Test in Engineering (GATE)

Mit diesen Testverfahren verknüpfte Anforderungen werden vom International Office bekannt gegeben.“

- 9.) **§ 7** wird gestrichen und mit der Überschrift „vakant“ versehen.
- 10.) **§ 8** Absatz 1 Satz 3 und 4 werden gestrichen.
- 11.) In **§ 8** Absatz 2 wird der Begriff „Credits“ mit der Bezeichnung „ECTS“ ersetzt.
- 12.) **§ 8** Absatz 4 wird gestrichen.
- 13.) **§ 14** Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Teile der Masterprüfung, die mindestens mit ausreichend bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.
(2) Ein nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender schriftlicher Teil der Masterarbeit bzw. ein entsprechendes Kolloquium darf einmal wiederholt werden.“
- 14.) In **§ 17** Absatz 7 c) wird die Formulierung „oder an einer der Partnerhochschulen“ gestrichen.
- 15.) In **§ 27** Absatz 4 c) sowie am Ende der Vorschrift wird die Formulierung „oder an einer der Partnerhochschulen“ gestrichen.
- 16.) In den **Anlagen 1 und 2** wird das Pflichtmodul 5914 Discrete Signals and Systems gestrichen und durch das neue Pflichtmodul 11780 Industrial Software Engineering ersetzt.

Artikel II

- (1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2025, Ziffer 16.) gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.
- (2) Diese Satzung wird nach Überprüfung des Präsidiums der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 19. Februar 2025 und 14. April 2025 ausgefertigt

Lemgo, den 5. August 2025

Für den Präsidenten
die Kanzlerin
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Nicole Soltwedel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.